

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

15. März 2016

Mitgeteilt den

16. März 2016

Protokoll Nr.

273

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Splügen** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2014 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 67)
- Zonenplan 1:1000 Teilrevision, Buchlisch Rüti

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 18. Dezember 2014 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste zuhanden der Gemeinde Splügen einen Vorprüfungsbericht, datiert vom 29. Oktober 2014.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 12. Dezember 2014 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 18. Dezember 2014. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2014 ersuchte der Gemeindevorstand Splügen um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung soll die bestehende Materialablagerrungsanlage für unverschmutztes Aushub-, Ausbruch- und Abraummateriel „Buchlisch Rüti“ aufgehoben und in eine Deponie für mehrheitlich verschmutztes Material

umgezont werden. Es steht noch ein Restvolumen von knapp 64 000 m³ zur Verfügung.

Weil sich der Standort „Buchlisch Rüti“ im Nahbereich des Hinterrheins befindet, hat die Gemeinde Splügen im Bereich eines rund 155 m messenden Flussabschnittes einer Gewässerraumzone ausgeschieden.

In Art. 67 des Baugesetzes (BauG) sind die Regelungen der Materialablagerungszone durch Bestimmungen für die Deponiezone ersetzt worden.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan der Region Viamala, namentlich mit dem Konzept Abfallbewirtschaftung Nr. 3.620 vom 6. November 2013 (genehmigt mit Regierungsbeschluss Nr. 776 vom 1. September 2015), übereinstimmt.

Deponien sind gestützt auf den RIP2000 in den regionalen Richtplänen auszuweisen (RIP2000, C Verantwortungsbereiche, Kap. 7.5 – 3). Entsprechend hielt das ARE in ihrem Vorprüfungsbericht vom 29. Oktober 2014 u.a. fest, dass für die vorgesehene Umwandlung der heutigen Materialablagerungsanlage „Buchlisch Rüti“ in eine Deponie der Bedarf auf regionaler Stufe ausgewiesen werden müsse. Zudem müsse die Deponie in das regionale Abfallbewirtschaftungskonzept aufgenommen werden.

Im Rahmen der Prüfung der vorliegenden Ortsplanungsrevision nahm die Geschäftsstelle der regio Viamala mit Schreiben vom 10. Februar 2015 zum Vorhaben Stellung. Sie teilte mit, dass zwar ein Antrag der Gemeinde Splügen vom 21. Januar 2015 für die Aufnahme der Deponie in das regionale Abfallbewirtschaftungskonzept eingegangen sei. Ein Bedarfsnachweis seitens der Gemeinde sei aber noch nicht erbracht worden.

Das ARE hörte daraufhin mit Schreiben vom 21. April 2015 die Gemeinde Splügen sowie die Catrina Deponie & Recycling AG an. Wegen des fehlenden Bedarfsnachweises für die Deponie konnte keine Genehmigung der Ortsplanungsvorlage in Aussicht gestellt werden. Mit Schreiben vom 11. Januar 2016 beantragte die Gemeinde nach Absprache mit der Betreiberin, es sei die von der Gemeinde neu beschlossene Deponiezone mitsamt der Teilrevision des Baugesetzes (Art. 67) nicht zu genehmigen und die bisherige Materialablagerungszone „Buchlich Rüti“ wieder in Kraft zu setzen. Zur Begründung führte die Gemeinde sinngemäss aus, der Bedarfsnachweis könne wohl nicht erbracht werden. Entsprechend habe die Catrina Deponie & Recycling AG ihr bereits eingereichtes BAB-Gesuch für eine Deponie mit Schreiben vom 2. Dezember 2015 zurückgezogen. Die Materialablagerungsanlage „Buchlich Rüti“ werde somit seitens der Catrina Deponie & Recycling AG ohne Änderung wie bisher weiterbetrieben.

Dem Antrag der Gemeinde auf Nichtgenehmigung der Vorlage kann grundsätzlich entsprochen werden.

D.

Teilrevision Baugesetz (Art. 67)

Die am 12. Dezember 2014 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 67) wird auf Antrag der Gemeinde nicht genehmigt. Die Bestimmungen über die Materialablagerungszone bleiben somit in Rechtskraft.

E.

Zonenplan 1:1000 Teilrevision, Buchlich Rüti

1. Deponiezone

Entsprechend dem Antrag der Gemeinde Splügen wird die neu ausgeschiedene Deponiezone nicht genehmigt. Das Gebiet verbleibt in der am 16. Dezember 1999 von der Gemeinde Splügen beschlossenen und mit Regierungsbeschluss Nr. 864 vom 16. Mai 2000 genehmigten Materialablagerungszone. Das ARE wird beauftragt, die nötigen Kennzeichnungen im Zonenplan 1:1000 Teilrevision, Buchlich Rüti, vorzunehmen.

2. Verlängerung der Rodungsbewilligung vom 19. April 2000

Für den beabsichtigten Weiterbetrieb der bestehenden Materialablagerungsanlage „Buchlisch Rüti“ hat das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) mit Verfügung vom 15. Februar 2016 die erforderliche Verlängerung der befristeten Rodungsbewilligung bis auf Ende 2030 erteilt. Diese Verfügung wurde am 19. Februar 2016 den entsprechenden Adressaten und Amtsstellen bereits eröffnet.

3. Gewässerraumzone im Bereich des nahegelegenen Hinterrheins

Die Gemeinde Splügen hat im Bereich eines 155 m messenden Abschnitts des Hinterrheins eine Gewässerraumzone ausgeschieden. Diese entspricht den Anforderungen nach Art. 36 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) in Verbindung mit Art. 41a der entsprechenden Verordnung (GSchV) und kann genehmigt werden.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass auch bezüglich der übrigen Gewässer bis zum 31. Dezember 2018 entsprechende Gewässerraumzonen auszuscheiden sind.

Im Übrigen drängen sich zum Zonenplan 1:1000 Teilrevision, Buchlisch Rüti vom 12. Dezember 2014 keine weiteren Bemerkungen auf.

Gestützt auf Art. 49 KRG

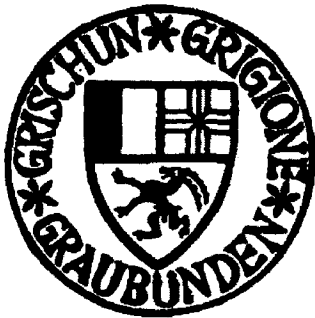
beschliesst die Regierung:

1. Die am 12. Dezember 2014 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes (Art. 67)** wird im Sinne der Erwägungen und im Einvernehmen mit der Gemeinde nicht genehmigt. Stattdessen verbleiben die Bestimmungen über die Materialablagerungszone in Rechtskraft.
2. Der **Zonenplan 1:1000 Teilrevision, Buchlisch Rüti**, vom 12. Dezember 2014 wird im Sinne der Erwägungen und im Einvernehmen der Gemeinde Splügen mit folgendem Vorbehalt und folgendem Hinweis genehmigt:

- a) Die Deponiezone wird nicht genehmigt. Stattdessen gilt die von der Gemeinde am 16. Dezember 1999 beschlossene Materialablagerungszone weiterhin.
 - b) Die Gemeinde Splügen wird darauf hingewiesen, dass sie bis zum 31. Dezember 2018 für alle Gewässer Gewässerraumzonen auszuscheiden hat.
3. Der Gemeindevorstand Splügen wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 12. Dezember 2014 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen den darin enthaltenen Vorbehalt innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
 4. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
 5. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
 6. Der Gemeindevorstand Splügen sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des ARE. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden respektive wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen worden sind.
 7. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

8. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen